Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

(92/C 156/04)

KOM(92) 192 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Auch die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen mit Beschluß 78/923/EWG (1) genehmigt und die entsprechende Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Als Vertragspartner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen muß die Gemeinschaft die Empfehlungen des mit dem Übereinkommen eingesetzten Ständigen Ausschusses anwenden. Es ist vorzusehen, daß die verbindlichen Teile dieser Empfehlungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach einem Kommissionsverfahren angenommen werden.

In seiner Entschließung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere vom 20. Februar 1987 (2) hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Gemeinschaftsvorschriften mit Grundregeln für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vorzuschlagen.

Tiere sind in der Liste gemäß Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwirtschaft und stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine Einkommensquelle dar.

Bestehende Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Tiere und tierische Erzeugnisse.

Um die rationelle Entwicklung der Produktion zu gewährleisten und die Vollendung des Binnenmarktes für Tiere und tierische Erzeugnisse voranzutreiben, sind daher gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Haltungen festzulegen. Dabei sind die im Gemeinschaftsrecht bereits verankerten Tierschutzvorschriften zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie enthält die Mindestanforderungen für den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren.

(2) Sie gilt unbeschadet anderweitiger Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz bestimmter Tierarten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *Tier:* jedes Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten wird, einschließlich Tiere, die durch gentechnische Änderungen oder neue Genkombinationen erzeugt werden.

2. *Eigentümer oder Halter:* jede natürliche oder juristische Person oder Personengruppe, die das Eigentum an Tieren besitzt bzw. gegen Entgelt oder unentgeltlich für deren Haltung zuständig ist.

(1) ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 12.

(2) ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 185.

3. *Intensivhaltung:* Haltungssytem, bei dem Tiere in solcher Anzahl oder Dichte oder unter solchen Bedingungen oder bei solchem Produktionsumfang gehalten werden, daß sie für ihr Wohlbefinden von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind.

KAPITEL II

Wohlbefinden von Tieren

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Qualen verursacht werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewährleisten folgendes:

1. Jeder Tiereigentümer bzw. -halter ist für das Wohlbefinden der einzelnen Tiere verantwortlich und trifft alle hierzu erforderlichen Vorkehrungen.

2. Für die Tierpflege muß genügend Personal mit angemessenen theoretischen und praktischen Kenntnissen über die Tiere und ihre Haltungsform vorhanden sein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, daß Tiere artgerecht und dem Grad ihrer Entwicklung, Adaptation und Domestikation entsprechend so untergebracht, gefüttert, getränkt und gepflegt werden, daß ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprochen wird.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß keine Zuchtmethoden wie Paarung und künstliche Besamung oder Zuchtverfahren angewendet werden, die für die Tiere mit Leiden oder Verletzungen einhergehen bzw. einhergehen dürften. Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps und Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, daß die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewährleisten folgendes:

1. Die artspezifische Bewegungsfreiheit eines Tieres darf unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht derart eingeschränkt werden, daß dem Tier unnötige Leiden oder Verletzungen zugefügt werden.

2. Bei kontinuierlicher oder regelmäßiger Anbinde- oder Boxenhaltung ist unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse ausreichend Platz vorzusehen, damit die Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechend untergebracht werden können.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, daß Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation, Lüftung und sonstige Umweltfaktoren wie Gaskonzentration und Lärmintensität im Stall der Art des dort untergebrachten Tieres, dem Grad seiner Entwicklung, Adaptation und Domestikation sowie seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Art des Fütterns und Trinkens von Tieren sowie etwaige dem Futter oder Trinkwasser beigefügte Stoffe den Tieren keine unnötigen Leiden oder Verletzungen verursachen.

Den Tieren werden außer für therapeutische oder prophylaktische Zwecke keine anderen Stoffe verabreicht, es sei denn, es ist durch wissenschaftliche Studien über das Wohlbefinden von Tieren erwiesen bzw. praktisch erprobt, daß der Stoff Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Befinden und der Gesundheitszustand von Tieren in ausreichenden Zeitabständen eingehend geprüft werden, um den Tieren unnötige Leiden zu ersparen. Tiere in Intensivhaltungen werden mindestens einmal täglich inspiziert.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die etwaig erforderliche Tötung eines Tieres im Haltungsbetrieb von kompetenter Hand und auf jeden Fall so durchgeführt wird, daß dem betroffenen Tier oder anderen Tieren keine unnötigen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die technischen Einrichtungen in Intensivhaltungen mindestens einmal täglich eingehend inspiziert und daß festgestellte Mängel so schnell wie möglich behoben werden. Kann ein Mangen nicht sogleich behoben werden, so sind umgehend die zur Wahrung des Wohlbefindens der Tiere notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen.

KAPITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 13

Die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung der verbindlichen Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und die Durchführungsvorschriften zu dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten veranlassen behördliche Überwachung, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Diese Überwachung, die auch im Rahmen anderweitiger Kontrollen erfolgen kann, erfaßt jährlich eine statistisch repräsentative Stichprobe der Tierhaltungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können tierärztliche Sachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort durchführen. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse dieser Kontrollen mit.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet Kontrollen durchgeführt werden, unterstützt die Sachverständigen in jeder zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Weise.

Artikel 16

Die Kommmission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates (1) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 17

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen diese Richtlinie zu ahnden.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.